



**GLOBALG.A.P.**

# **GLOBALG.A.P. REMOTE**

**VORLÄUFIGE FINALE DEUTSCHE VERSION 1.1**

(IM ZWEIFELSFALL GILT DAS ENGLISCHE ORIGINAL.)

**GÜLTIG AB: 15. MAI 2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ÜBERBLICK .....</b>	<b>3</b>
<b>GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN .....</b>	<b>4</b>
<b>1 ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
<b>2 REGELN FÜR DIE INHALTLICHE UND ZEITLICHE PLANUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (UNTER VERWENDUNG VON IKT, BASIEREND AUF IAF ID 12:2015 UND IAF MD 4:2018) .....</b>	<b>7</b>
<b>3 REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (BASIEREND AUF IAF MD 4:2018) .....</b>	<b>9</b>
<b>4 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI HOHER RISIKOKLASSIFIZIERUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>5 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI MITTLERER RISIKOKLASSIFIZIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>6 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI GERINGER RISIKOKLASSIFIZIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>7 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN FÜR DIE ERWEITERUNG DES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGS .....</b>	<b>12</b>
<b>8 ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN FÜR OPTION 2 UND OPTION 1 MEHRERE STANDORTE MIT QMS IN BEZUG AUF GLOBALG.A.P. REMOTE .....</b>	<b>13</b>
<b>9 CIPRO UND GLOBALG.A.P. REMOTE .....</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG I. ZUGELASSENE ADD-ONS FÜR GLOBALG.A.P. REMOTE .....</b>	<b>14</b>

## GLOBALG.A.P. NOTFALLVERFAHREN FÜR FERNKONTROLLEN AUFGRUND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE (GLOBALG.A.P. REMOTE)

### ÜBERBLICK

1. GLOBALG.A.P. verfolgt und bewertet weiterhin die Risiken und Empfehlungen angesichts des Ausbruchs und der raschen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Die jüngsten globalen Entwicklungen haben zu erheblichen Gesundheits- und Sicherheitsbedenken sowie zu Reise- und Bewegungsbeschränkungen in zahlreichen Ländern und Gebieten geführt.
2. Aufgrund von Bewegungs-/Reisebeschränkungen innerhalb einiger Regionen, die aufgrund des Coronavirus verhängt wurden, können anstehende GLOBALG.A.P. Kontrollen gegebenenfalls verschoben werden.
3. Das von GLOBALG.A.P. am 26. März 2020 veröffentlichte Notfallverfahren steht im Einklang mit den Anforderungen der Global Food Safety Initiative (GFSI), **berücksichtigt jedoch nicht** die Zertifizierung von neuen und bestehenden Kunden auf der Grundlage von Fernkontrollen.
4. GLOBALG.A.P. Remote deckt **Erstzertifizierungen, erneute Zertifizierungen, Erweiterungen des Zertifizierungsumfangs, Übertragungen usw.** ab, die auf vollständig aus der Ferne durchgeführten Kontrollen basieren. Die Lösung ist zwar auf alle GLOBALG.A.P. Standards anwendbar, einschließlich localg.a.p./Primary Farm Assurance für jede Produkttrichtung und jede Produktgruppe (mit Ausnahme des Standards für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA) V5.3-GFS und des Produce Handling Assurance Standards), aber wird voraussichtlich nicht durch die GFSI anerkannt. Erstzertifizierungen, die ausschließlich auf GLOBALG.A.P. Remote basieren, gelten erst dann als akkreditiert, wenn die erste nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe Abschnitt 1.4.4).
5. Sofern nicht anders in diesem Verfahren angegeben, gelten die Regeln des jeweiligen Standards und/oder Add-ons.
6. Wann immer GLOBALG.A.P. Remote zur Ausstellung eines Zertifikats oder zur Erweiterung des Zertifizierungsumfangs eines bestehenden Zertifikats genutzt wurde, muss dies deutlich angegeben werden, sodass für alle Marktteilnehmer oder die Öffentlichkeit (je nachdem, was gemäß den entsprechenden Datenzugangsrechten zutreffend ist) ersichtlich ist, dass das Zertifikat oder die Erweiterung auf Fernkontrollen beruht (siehe 1.5).
7. GLOBALG.A.P. Remote gilt auch für alle GLOBALG.A.P. Add-ons, vorausgesetzt, der Inhaber des Add-ons hat seine Zustimmung erteilt. Siehe Anhang I für die Liste der zugelassenen Add-ons. GLOBALG.A.P. wird diese Liste fortlaufend aktualisieren, für den Fall, dass sich weitere Add-on-Inhaber entscheiden, am GLOBALG.A.P. Remote-Verfahren teilzunehmen. Falls eine Add-on-Kontrolle auf der Grundlage des GLOBALG.A.P. Remote-Verfahrens durchgeführt wurde, wird dies als Produktattribut in der GLOBALG.A.P. Datenbank erfasst und ist für GLOBALG.A.P., die Zertifizierungsstelle und die jeweiligen Add-on-Beobachter sichtbar.
8. GLOBALG.A.P. Remote ist wie bei einer Vor-Ort-Kontrolle für alle Kontrollpunkte zu implementieren.
9. Dieses Notfallverfahren ist bis auf Weiteres während der COVID-19-Pandemie gültig. Abhängig von den Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 behält sich GLOBALG.A.P. das Recht vor, die Gültigkeit mit entsprechender Ankündigung zu beenden.

## GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN

### 1 ALLGEMEINES

Wann immer der Begriff „Kontrollleur“ in diesem Dokument verwendet wird, bezeichnet er entsprechend der jeweiligen Zertifizierungsoption (d. h. Standard oder Add-on) einen Kontrollleur, einen Auditor oder einen Bewerter.

Wann immer der Begriff „Kontrolle“ in diesem Dokument verwendet wird, bezeichnet er entsprechend der jeweiligen Zertifizierungsoption (d. h. Standard oder Add-on) eine Kontrolle, ein Audit oder eine Bewertung.

Wann immer der Begriff „Zertifikat“ in diesem Dokument verwendet wird, bezeichnet er ein Zertifikat, einen Evaluierungsnachweis oder ein Konformitätsschreiben.

Der Begriff „Produzent(en)“ bezieht sich in diesem Dokument auf Personen (Einzelpersonen) oder Unternehmen (Unternehmen, Einzelproduzenten oder Produzentengruppen), die rechtlich für die Produktionsprozesse und die von diesen Personen oder Unternehmen verkauften, im Zertifizierungsumfang enthaltenen Produkte verantwortlich sind. Der Begriff bezieht sich auch auf CoC-Unternehmen, d. h. Unternehmen, deren Prozesse nach dem Standard für die Lieferkette (Chain of Custody, CoC) zertifiziert sind.

Wann immer in diesem Dokument der Begriff „Allgemeines Regelwerk“ verwendet wird, bezieht er sich auf das GLOBALG.A.P. Allgemeine Regelwerk und/oder das Allgemeine Regelwerk für Add-ons. Wann immer auf ein bestimmtes Regelwerk verwiesen wird, wird dies durch die Angabe des Namens des jeweiligen Standards oder Add-ons kenntlich gemacht.

Der Begriff „Kontrollierter“ bezeichnet in diesem Dokument den Produzenten oder Mitarbeiter des Produzenten, der kontrolliert wird.

- 1.1 GLOBALG.A.P. Remote kommt nur dann zur Anwendung, wenn in dem Land oder der Region (in dem/der die Kontrolle stattfinden soll) offizielle Reisebeschränkungen gelten oder wenn es eine entsprechende Unternehmensrichtlinie der Zertifizierungsstelle oder des Produzenten gibt, die auf einer offiziellen oder seriösen Quelle beruht (z. B. wenn das Unternehmen Reisen in/aus Regionen einschränkt, die vom nationalen Außenministerium oder der Weltgesundheitsorganisation als risikoreich eingestuft werden, oder wenn von der Regierung ein „Kooperationsersuchen an die Bürger“ besteht). Die Zertifizierungsstelle muss den Nachweis über den Notstand aufbewahren, um die Anwendung dieses Verfahrens zu begründen.
- 1.2 GLOBALG.A.P. Remote umfasst: **1) eine Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen** entsprechend dem außerbetrieblichen Kontrollmodul (im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 Teil I, 5.1.2.1, 5.2.2.1, und Teil III, 5.2, 5.4.1.1, definiert). Die Überprüfung kann offline oder online durchgeführt werden; und **2) ein virtuelles Meeting**, um alle Anforderungen zu überprüfen, die normalerweise vor Ort überprüft werden müssten und während 1) nicht beantwortet werden konnten, und um die Stimmigkeit der in 1) überprüften Aufzeichnungen zu prüfen. Sowohl 1) als auch 2) werden aus der Ferne durchgeführt und können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) je nach Entscheidung der Zertifizierungsstelle auf einmal oder in zwei (oder mehreren) getrennten Teilen durchgeführt werden.
- 1.3 Die Dokumentenüberprüfung und das virtuelle Meeting dürfen nicht mehr als 4 Wochen auseinander liegen. In diesen 4 Wochen müssen auch die Planung und das Testen der für die Fernkontrolle eingesetzten IKT erfolgen.
- 1.4 Während des Antrags-(Registrierungs-)prozesses muss die Zertifizierungsstelle Informationen erheben und überprüfen, ob der Produzent über die notwendige Infrastruktur für die Nutzung der für die Fernkontrolle vorgeschlagenen IKT verfügt. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
- 1.5 Die Nutzung von GLOBALG.A.P. Remote ist in der Datenbank und auf dem Papierzertifikat des Produzenten eindeutig gekennzeichnet. GLOBALG.A.P. Remote wird als Produktattribut auf dem Zertifikat angegeben.

- 1.5.1 Auf dem Papierzertifikat ist auch die Risikoklasse (siehe 1.9) zusammen mit dem Remote-Attribut anzugeben (z. B. Apfel – Remote – Geringes Risiko).
- 1.6 Die auf der Grundlage von GLOBALG.A.P. Remote gefällte Zertifizierungsentscheidung kann negativ ausfallen; nicht nur aufgrund der im Allgemeinen Regelwerk beschriebenen Bestimmungen, sondern auch, wenn die Glaubwürdigkeit (Integrität) der Fernkontrolle gefährdet ist (siehe Punkte 2 und 3).
- 1.7 Im Falle einer erneuten Zertifizierung müssen die registrierten Produkte von der Zertifizierungsstelle in der GLOBALG.A.P. Datenbank für den neuen Zyklus akzeptiert werden, falls das Zertifikat noch nicht verlängert wurde.
- 1.8 Wenn der Produzent bereits eine Zertifikatsverlängerung beantragt hat und die Zertifizierungsstelle die Zertifikatsverlängerung und den neuen Zyklus akzeptiert hat, ist der Produzent nicht berechtigt, die Zertifizierungsstelle zu wechseln, es sei denn, die bisherige Zertifizierungsstelle gestattet die Übertragung.
- 1.9 Die Zertifizierungsstelle muss die Produzenten, die GLOBALG.A.P. Remote nutzen, nach dem Risiko einer Zertifikatsausstellung auf der Grundlage dieses Verfahrens einstufen:
  - 1.9.1 Nicht berechtigt: GLOBALG.A.P. Remote-Kontrollen dürfen nicht bei Produzenten durchgeführt werden, bei denen bei den letzten beiden Vor-Ort-Kontrollen (d. h. einschließlich angekündigter, unangekündigter Kontrollen und Überwachungskontrollen) zum Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle mehr als 10 Regelverstöße (gegen kritische Musskriterien oder das QMS betreffend) (pro Zertifikatsinhaber) festgestellt wurden. Diese Produzenten dürfen nur auf der Grundlage einer Vor-Ort-Kontrolle zertifiziert werden.
  - 1.9.2 Hohes Risiko: Neue Produzenten (jene, die noch nie GLOBALG.A.P. zertifiziert waren oder deren Zertifikat vor mehr als 12 Monaten abgelaufen ist), CoC-Unternehmen, die Produkte direkt oder über einen Subunternehmer verpacken/umpacken und etikettieren/umetikettieren, sowie Unternehmen, die direkt oder über einen Subunternehmer gekaufte unverpackte Produkte physisch in Besitz nehmen (siehe Abschnitt 4).
  - 1.9.3 Mittleres Risiko: Erneute Zertifizierung von Produzenten, bei denen bei der letzten Vor-Ort-Kontrolle (auch für Add-ons) zum Zeitpunkt der Kontrolle Regelverstöße festgestellt wurden, Produzenten, die die Zertifizierungsstelle wechseln (Wenn die neue Zertifizierungsstelle nicht überprüfen kann, ob bei jeder der letzten beiden Vor-Ort-Kontrollen nicht mehr als 10 Regelverstöße (gegen kritische Musskriterien oder das QMS betreffend) festgestellt wurden (pro Zertifikatsinhaber), wird der Produzent als „nicht berechtigt“ für GLOBALG.A.P. Remote eingestuft.), und Produzenten, deren Zertifikat vor weniger als 12 Monaten abgelaufen ist. Für GRASP: Produzenten, die nicht das Gesamtbewertungsergebnis „vollständig erfüllt“ erreicht haben. CoC-Unternehmen, die verpackte und etikettierte Produkte direkt oder über einen Subunternehmer physisch in Besitz nehmen (siehe Abschnitt 5).
  - 1.9.4 Geringes Risiko: Erneute Zertifizierung von Produzenten, bei denen bei der letzten Vor-Ort-Kontrolle keine Regelverstöße festgestellt wurden. Für GRASP: Produzenten, die bei der letzten Gesamtbewertung das Ergebnis „vollständig erfüllt“ erreicht haben. CoC-Händler/-Makler, die die zertifizierten Produkte nicht physisch besitzen (siehe Abschnitt 6).
  - 1.9.5 Add-ons, die während der Gültigkeitsdauer eines aktuellen Zertifikats hinzugefügt werden müssen, werden nach der Risikoklassifizierung des Hauptzertifikats eingestuft, mit Ausnahme der oben definierten GRASP-spezifischen Risikoklassifizierung.
- 1.10 Der finale Gesamtkontrollbericht von GLOBALG.A.P. Remote, einschließlich der Checkliste, muss GLOBALG.A.P. zur Verfügung gestellt werden. Die Produzenten müssen sich damit einverstanden erklären, dass GLOBALG.A.P. der Gesamtkontrollbericht zur Verfügung gestellt wird. Jegliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z.B. Namen oder Daten, die eindeutig mit verantwortlichen Personen oder anderen Mitarbeitern in Verbindung gebracht werden können, dürfen nicht in das Feld „Bemerkungen/Kommentare“ des Gesamtkontrollberichts eingetragen werden.

- 1.10.1 Für IFA V5.2 und FSMA PSR muss die Checkliste immer über GLOBALG.A.P. Audit Online innerhalb von 28 Tagen nach Behebung etwaiger ausstehender Regelverstöße hochgeladen werden.
- Für die Nutzung von GLOBALG.A.P. Audit Online stehen verschiedene Optionen zur Verfügung:
- a) Ausfüllen der Checkliste über GLOBALG.A.P. Audit Online
  - b) Upload der Excel-Datei über GLOBALG.A.P. Audit Online
  - c) Verbinden der individuellen Softwarelösung der Zertifizierungsstelle und Senden der erforderlichen Daten über die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)
  - d) Verwenden von Software von Drittanbietern, die mit GLOBALG.A.P. Audit Online kompatibel ist; siehe [https://www.globalgap.org/uk\\_en/what-we-do/the-gg-system/GLOBALG.A.P.-Audit-Online/](https://www.globalgap.org/uk_en/what-we-do/the-gg-system/GLOBALG.A.P.-Audit-Online/)
- 1.10.2 Für GRASP und NURTURE ist das reguläre Upload-Verfahren über die GLOBALG.A.P. Datenbank anzuwenden.
- 1.10.3 Für alle anderen Standards und Add-ons muss der Kontrollbericht innerhalb von 28 Tagen nach Behebung etwaiger ausstehender Regelverstöße in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.
- 1.11 Alle im Allgemeinen Regelwerk definierten Anforderungen bezüglich des Zeitpunkts von Kontrollen gelten unverändert, sofern in diesem Dokument nichts anderes angegeben ist.
- 1.12 Die Gesamtdauer von Fernkontrollen darf nicht kürzer sein als die der üblichen Vor-Ort-Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle und die in den jeweiligen normativen Dokumenten festgelegte Dauer, falls zutreffend. Die gängige Praxis zeigt, dass Fernkontrollen mehr Zeit in Anspruch nehmen.
- 1.13 Wenn für die Fernkontrolle keine zusätzliche Zeit benötigt wurde, ist dies von der Zertifizierungsstelle zu begründen und aufzuzeichnen.
- 1.14 GLOBALG.A.P. Remote-Kontrollen dürfen nur von endgültig anerkannten Zertifizierungsstellen und nicht von vorläufig anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführt werden. Die Kontrolleure der Zertifizierungsstellen müssen für den jeweiligen Standard, die jeweilige Produktrichtung, die jeweilige Produktgruppe und das jeweilige Add-on anerkannt sein. Es ist nicht möglich, eine Zertifizierungsstelle und/oder einen Kontrolleur nur für GLOBALG.A.P. Remote-Kontrollen anzuerkennen.
- 1.15 Bei Folgekontrollen (außer im Falle einer Übertragung von einer auf eine andere Zertifizierungsstelle) und Erweiterungen des Zertifizierungsumfangs muss die Zertifizierungsstelle für die Fernkontrollen denselben Kontrolleur einsetzen, der auch die vorherige Kontrolle durchgeführt hat. Ausnahmen von diesen Regeln werden von Fall zu Fall vom GLOBALG.A.P. Sekretariat gestattet. Bitte kontaktieren Sie [standard\\_support@globalgap.org](mailto:standard_support@globalgap.org).
- 1.16 Die Dokumentenüberprüfung und das virtuelle Meeting im Rahmen von GLOBALG.A.P. Remote müssen von demselben Kontrolleur/denselben Kontrolleur(en) durchgeführt werden.
- 1.17 Für Pflanzen unter dem IFA-Standard gilt:
- 1.17.1 GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk, Regeln für Pflanzen, Abschnitt 2.5 e): Wenn die Produkthandhabungseinheit (PHU) bereits nach einem von GFSI ([www.mygfsi.com](http://www.mygfsi.com)) anerkannten Post-Farm-Gate-Lebensmittelsicherheitsstandard für den Bereich D zertifiziert wurde, muss der Kontrolleur der Zertifizierungsstelle Trennung und Rückverfolgbarkeit (d. h. IFA AF 11, AF 13, CB 1.1, HPSS 10, 12) sowie die Nacherntebehandlungen (IFA FV 5.8.1-10, HPSS 5) für diese PHU mit GLOBALG.A.P. Remote überprüfen.
  - 1.17.2 Wenn die PHU als Subunternehmer tätig ist und über kein gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat für IFA (oder GLOBALG.A.P. Remote) verfügt, muss ebenfalls eine Fernkontrolle der PHU durchgeführt werden.

- 1.18 In Bezug auf die Kompetenzerhaltung der Kontrolleure können von Fall zu Fall Ausnahmen hinsichtlich der jährlichen Mindestanzahl von Kontrollen und der internen Witness-Bewertungen gewährt werden. Bitte kontaktieren Sie [standard\\_support@globalgap.org](mailto:standard_support@globalgap.org).
- 1.19 Hinsichtlich des Wechsels der Kontrolleure können von Fall zu Fall Ausnahmen gewährt werden. Bitte kontaktieren Sie [standard\\_support@globalgap.org](mailto:standard_support@globalgap.org).
- 1.20 GLOBALG.A.P. Remote darf nicht für unangekündigte Kontrollen genutzt werden. Bezüglich der Einhaltung von 10 % unangekündigten Kontrollen und 10 % unangekündigten QMS-Audits können von Fall zu Fall Ausnahmen gewährt werden. Bitte kontaktieren Sie [standard\\_support@globalgap.org](mailto:standard_support@globalgap.org).

## **2 REGELN FÜR DIE INHALTLICHE UND ZEITLICHE PLANUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (UNTER VERWENDUNG VON IKT, BASIEREND AUF IAF ID 12:2015 UND IAF MD 4:2018)**

### 2.1 Sicherheit und Vertraulichkeit

- 2.1.1 Der Einsatz von IKT für Kontrollzwecke ist von dem Kontrollierten und der Zertifizierungsstelle, die die Kontrolle durchführt, in Übereinstimmung mit den Maßnahmen und Vorschriften zur Informationssicherheit und zum Datenschutz gemeinsam zu vereinbaren, bevor die IKT genutzt wird. Video- und/oder Audioaufnahmen, Screenshots und die Speicherung von Nachweisen sind ebenfalls gemeinsam zu vereinbaren. Die Zertifizierungsstelle muss Aufzeichnungen über die Vereinbarung aufbewahren.
- 2.1.2 Bei fehlender Vereinbarung oder Nichterfüllung dieser Informations-, Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen sowie fehlender Vereinbarung zum Einsatz von IKT für die Kontrolle kann GLOBALG.A.P. Remote nicht genutzt werden.

### 2.2 Inhaltliche und zeitliche Planung von GLOBALG.A.P. Remote

- 2.2.1 Um sicherzustellen, dass die Kontrollziele erreicht werden können, sollte die Durchführbarkeit der Kontrolle geprüft werden. Dabei sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:
  - a) Ausreichende und angemessene Informationen für die Planung und Durchführung der Kontrolle
  - b) Angemessene Kooperation von Seiten des Produzenten
  - c) Ausreichend Zeit und Ressourcen für die Durchführung der Kontrolle
- 2.2.2 Die Zertifizierungsstelle muss Eignungskriterien festlegen, anhand derer bestimmt wird, wann eine Fernkontrolle sachgemäß (siehe 1.5) durchgeführt werden kann, z. B:
  - a) Akzeptable Dauer für die Durchführung einer Fernkontrolle
  - b) Fähigkeit des Produzenten, einen oder mehrere Vertreter oder Kontaktpersonen zu benennen, die in der Lage sind, in derselben Sprache wie der Kontrolleur zu kommunizieren und die vereinbarte Plattform zu nutzen
  - c) Fähigkeit und Eignung der Zertifizierungsstelle, die Fernkontrolle in dem gewählten Medium/Forum für die Fernkontrolle durchzuführen
  - d) Vorhandensein einer Liste mit Aktivitäten, Bereichen, Informationen und Mitarbeitern, die in die Fernkontrolle einbezogen werden sollen

## 2.3 Planung von Technik und Ausrüstung:

### 2.3.1 Bevor die Fernkontrolle stattfindet, muss die Zertifizierungsstelle:

- a) die Plattform für die Durchführung der Kontrolle bestimmen (z. B. App für virtuelle Meetings, tragbare Technologie, Telefon-/Videogespräch, Messaging-App, Drohnen oder andere Plattformen). Die Plattform muss von der Zertifizierungsstelle und dem Produzenten abgeprochen werden.
- b) dem Produzenten erklären, welche Dokumente, Aktivitäten, Einrichtungen per Video-Streaming (in Echtzeit) kontrolliert werden sollen und welche anhand von Aufzeichnungen/aufgezeichneten Informationen evaluiert werden, und gegebenenfalls, welche Personen befragt werden müssen.
- c) vor der Kontrolle die Kompatibilität der IKT-Plattform zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Produzenten testen. Es muss ein Test-Meeting über die vereinbarten Medienplattformen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Kontrolle wie geplant durchgeführt werden kann.
- d) den Einsatz von Webcams, Kameras usw. fördern und in Betracht ziehen, wenn eine physische Evaluierung eines Vorgangs gewünscht oder notwendig ist.
- e) Wenn die Fernkontrolle aufgrund technischer Einschränkungen nicht möglich ist (z. B. keine Telefon- oder Internetverbindung im Betrieb), kann GLOBALG.A.P. Remote nicht als Option für die Kontrolle genutzt werden.

## 2.4 Durchführung der Fernkontrolle:

- 2.4.1 Die Fernkontrolle ist nach Möglichkeit in einer ruhigen Umgebung durchzuführen, um Störungen und Hintergrundgeräusche zu vermeiden (z. B. durch Freisprecheinrichtungen).
- 2.4.2 Beide Parteien müssen sich nach besten Kräften bemühen, das während der gesamten Kontrolle Gehörte, Gesagte und Gelesene zu bestätigen.
- 2.4.3 Alle Fernkontrollen müssen in gleicher Weise abgewickelt werden wie die Vor-Ort-Kontrollen gemäß dem Allgemeinen Regelwerk (z. B. Abschlusssitzung, Klärung von Ergebnissen, Regelverstößen).
- 2.4.4 Die Startzeit, die Endzeit und die Teilnehmer der Fernkontrolle sind zu erfassen. Die Aufzeichnungen über die Eröffnungs- und Abschlusssitzungen sind aufzubewahren, auch wenn mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Eine elektronische Empfangsbestätigung ist gleichwertig mit einer „Unterschrift“, wie im Allgemeinen Regelwerk, Teil III, 6.1 e) angegeben. Dies gilt für alle Standards und Add-ons.
- 2.4.5 Das Zeitfenster für Folgemaßnahmen (Behebung von Regelverstößen) beginnt mit dem Ende der Fernkontrolle, d. h. mit der Abschlusssitzung, in der die Ergebnisse mitgeteilt werden.
- 2.4.6 Die Tatsache, dass die Kontrolle aus der Ferne durchgeführt wurde, sowie die Software und eventuelle technische Probleme während der Kontrolle sind im Kontrollbericht zu vermerken.
- 2.4.7 Wenn es nicht möglich ist, während der angesetzten Zeit für die Fernkontrolle eine ausreichende Verbindung oder zufriedenstellende Bedingungen zu gewährleisten, kann der Kontrolleur der Zertifizierungsstelle die Kontrolle vorzeitig beenden. Dies ist im Kontrollbericht zu vermerken.
- 2.4.8 Die Kontrolle kann zu einem späteren Zeitpunkt nur dann fortgesetzt werden, wenn sowohl die Zertifizierungsstelle als auch der Produzent damit einverstanden sind. Die Fernkontrolle muss nach der oben beschriebenen Planung fortgesetzt werden. Dies ist bei der Eröffnungssitzung zu bestätigen.



### **3 REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (BASIEREND AUF IAF MD 4:2018)**

- 3.1 Der Kontrolleur muss sich der Risiken und Möglichkeiten der IKT und der Auswirkungen bewusst sein, die sie auf die Glaubwürdigkeit und Objektivität der gesammelten Informationen haben können. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle, den Kontrolleur entsprechend zu schulen, auch über den Inhalt des GLOBALG.A.P. Remote-Verfahrens und des GLOBALG.A.P. Schulungsmaterials, sofern verfügbar. Eine zusätzliche Genehmigung seitens GLOBALG.A.P. ist nicht erforderlich.
- 3.2 Die Mittel (Tools) zur Überprüfung, die für den Teil des virtuellen Meetings im Rahmen von GLOBALG.A.P. Remote verwendet werden dürfen, sind:
- a) Befragung des Kontrollierten. Befragungen von Mitarbeitern können über Telefon- oder Videogespräche durchgeführt werden. Für GRASP können alle erforderlichen Befragungen über Telefon- oder Videogespräche durchgeführt werden.
  - b) Videogespräch, bei dem der Kontrollierte Aufzeichnungen vorzeigt.
  - c) Videogespräch, bei dem der Kontrollierte dem Kontrolleur den Standort/die Einrichtung per Videostreaming präsentiert. Es sind jedoch alle Beobachtungen in der Checkliste festzuhalten. Das Video-Streaming des Standorts/der Einrichtung kann durch den Produzenten oder durch eine von der Zertifizierungsstelle ausgewählte Person erfolgen, wobei es sich nicht unbedingt um einen Kontrolleur handeln muss.
  - d) Sofortige Zusendung von Bildern/Videos während der Befragung. Die Dateien müssen Informationen über die Zeit und die Georeferenz des Standorts enthalten, oder diese Informationen müssen auf andere Weise zur Verfügung stehen.
- 3.3 Der Kontrollbericht muss Einzelheiten über die verschiedenen Mittel (Tools) enthalten, die während der Fernkontrolle eingesetzt wurden, damit die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens nachgewiesen werden kann.
- 3.4 Die Zertifizierungsstelle muss den Produzenten darüber informieren, wann, wie, warum und von was Aufzeichnungen, Bilder oder Videoaufnahmen gemacht werden sollen, welche als Nachweis gespeichert werden und warum, und wie lange sie gespeichert werden. Der Produzent muss sich damit einverstanden erklären, und die Nachweise innerhalb der vereinbarten Frist an die Zertifizierungsstelle übermitteln/senden/übertragen.
- 3.5 Die folgenden Richtlinien gelten und sind für die Kontrolle der verschiedenen Anforderungen vorgeschrieben. Für den IFA-Standard für Obst und Gemüse ist die Anwendung der Kontrollleitlinie und -methodik obligatorisch. Für GRASP ist die Verwendung der „GRASP Remote Assessment Guideline Checklist“ (dt.: Checkliste zur GRASP-Richtlinie für Remote-Bewertungen) obligatorisch (verfügbar unter [https://www.globalgap.org/uk\\_en/documents/](https://www.globalgap.org/uk_en/documents/)).
- 3.5.1 Die folgenden 5 Kontrollverfahren sind anzuwenden:
- 3.5.1.1 V – Visuelle Prüfung
  - 3.5.1.2 I – Befragung von Mitarbeitern
  - 3.5.1.3 D – Prüfung von Aufzeichnungen oder Dokumenten
  - 3.5.1.4 X – Gegenprüfung von Daten und Informationen, Überprüfung von Daten, Verknüpfung von Aufzeichnungen miteinander und Bestätigung ihrer Richtigkeit
  - 3.5.1.5 C – Kritisches Hinterfragen des Inhalts und der Plausibilität der Informationen (z. B. bei der Überprüfung der Risikobewertungen)

- 3.5.2 Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie Add-on-spezifische Punkte, die eine visuelle Prüfung (V) erfordern. Die Fernkontrolle muss Live-Videostreaming beinhalten (Handykamera, Tablet-Kamera usw.).
- Falls Online-Videostreaming nicht möglich ist, können Bilder (mit Angabe von Datum und Uhrzeit) oder Videos (mit Angabe von Uhrzeit und Datum der Videoaufnahme) akzeptiert werden. Diese Offline-Aufnahmen müssen am Tag der Fernkontrolle und auf Verlangen des Kontrolleurs gemacht werden. Der Kontrollbericht muss eine detaillierte Begründung/Kommentare dazu beinhalten, was gezeigt wurde und wie es gezeigt wurde. Der Kontrollleur ist verpflichtet, wichtige Bereiche besonders kritisch zu überprüfen, um so viele visuelle Informationen wie möglich zu erhalten und so die Einhaltung der überprüften Kontrollpunkte zu begründen.
- 3.5.3 Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie Add-on-spezifische Punkte, die eine Befragung (I) erfordern. Bevor die Befragung beginnen kann, müssen der Kontrollleur und der Kontrollierte ihre Identität bestätigen. Am besten ist es, die Befragung über ein Audio- und Videokommunikationsmedium durchzuführen, wodurch die Identität des Produzenten und der befragten Person sowie deren Kenntnisse festgestellt werden können (z. B. Vertrautheit mit Verfahren und Regeln und kein Ablesen eines Textes zur Beantwortung der Fragen). Telefongespräche ohne Video sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Kontrollierte muss für eine ruhige Umgebung während der Befragungen sorgen. Wenn Mitarbeiter im Betrieb befragt werden und diese Mitarbeiter nicht die Sprache des Kontrolleurs sprechen (z. B. ausländische Saisonarbeitskräfte, GRASP-Bewertungen), muss die Verdolmetschung von einem Vertreter des Kontrollierten in die Sprache des Kontrolleurs sichergestellt werden, wie dies üblicherweise bei Vor-Ort-Kontrollen geschieht.
- 3.5.4 Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie Add-on-spezifische Punkte, die eine Prüfung von Aufzeichnungen oder Dokumenten (D) erfordern. Dokumente und Aufzeichnungen können während der Dokumentenüberprüfung und/oder der virtuellen Meetings geprüft werden. Die Prüfung kann das Versenden von Fotos oder Scans per E-Mail, das Versenden von Kopien per E-Mail und/oder per Fax beinhalten. Wie derzeit im Allgemeinen Regelwerk festgelegt, besteht die außerbetriebliche Kontrolle „...aus einer Überprüfung nach Aktenlage der Dokumente, die der Produzent vor der Kontrolle an die Zertifizierungsstelle geschickt hat; darunter Eigenkontrolle, Risikobewertungen, Verfahrensweisen in Bezug auf die relevanten Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien, gegebenenfalls Tiergesundheitsplan, Analyseprogramm (Häufigkeit, Parameter, Standorte), Analyseberichte, Lizenzen, Liste der verwendeten Medikamente, Liste der verwendeten Pflanzenschutzmittel, Nachweis über Laborakkreditierung, Zertifikate oder Kontrollberichte über Tätigkeiten von Subunternehmern, Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Düngemitteln/Medikamenten usw.“ Sie kann auch Folgendes umfassen: Ernteaufzeichnungen, Massenbilanzaufzeichnungen, Schulungsaufzeichnungen mit den letzten Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19, Kalibrierungsaufzeichnungen, dokumentarischer Nachweis über persönliche Schutzausrüstung, Genehmigung für medizinische Untersuchungen (nicht die Ergebnisse), Bestandsliste sowohl für Pflanzenschutzmittel als auch für Düngemittel, Aufzeichnungen über Reinigung der Toiletten, Liste der Pflanzenschutzmittel (PPPL), GRASP-Bescheinigung, Beschwerdeverfahren, Arbeitsverträge usw.
- Während des virtuellen Meetings: Stichproben von anderen Aufzeichnungen/Dokumenten sind in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, die Aufzeichnungen sind unverzüglich per E-Mail, Foto usw. zu übermitteln. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die bereits bei der Dokumentenüberprüfung kontrolliert wurden. Die Zertifizierungsstelle muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um das Risiko zu minimieren, dass während der Kontrolle gefälschte Aufzeichnungen übermittelt werden.
- 3.5.5 Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie Add-on-spezifische Punkte, die eine Gegenprüfung von Daten und Informationen, Überprüfung von Daten, Verknüpfung von Aufzeichnungen miteinander und Bestätigung ihrer Richtigkeit (X) erfordern. Bei der Fernkontrolle müssen Mittel zur Verfügung stehen, um Daten und Informationen in Echtzeit oder mit minimaler Verzögerung gegenzuprüfen (falls die Übermittlung der Informationen für die Überprüfung durch den Kontrollleur erforderlich ist).

Ein gemischter Ansatz mit Audio/Video oder nur Audio ist möglich, vorausgesetzt, dass die angeforderten Dokumente unverzüglich übermittelt werden, wodurch das Risiko ausgeschlossen wird, dass Dokumente (oder Aufzeichnungen) entsprechend den Fragen des Kontrolleurs korrigiert werden. Screen-Sharing ist hierbei z. B. eine gute Option. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Informationen stimmig sind.

- 3.5.6 Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien sowie Add-on-spezifische Punkte, die das kritische Hinterfragen des Inhalts der Informationen (C) erfordern. Der Inhalt der Informationen (Anweisungen, Verfahren, Risikobewertungen) kann während der Dokumentenüberprüfung oder während des virtuellen Meetings geprüft werden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Informationen plausibel sind.

#### **4 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI HOHER RISIKOKLASSIFIZIERUNG**

- 4.1 Erstanträge/-zertifizierungen haben gemäß der Risikoklassifizierung für GLOBALG.A.P. Remote ein hohes Risiko und erfordern besondere Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und Integrität von allen beteiligten Zertifizierungsstellen.
- 4.2 Während des Registrierungsprozesses muss die Zertifizierungsstelle besonders auf die Bestimmungen in 1.4 achten.
- 4.3 Nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle:
- 4.3.1 Die Zertifizierungsstelle muss während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei 100 % der Produzenten mit hoher Risikoklasse eine nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle durchführen. Bei neuen Produzenten muss die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle innerhalb von 6 Wochen nach Aufhebung der Reisebeschränkungen erfolgen.
- 4.3.2 Die Kontrolle kann angekündigt oder unangekündigt sein.
- 4.3.3 Für alle nachfolgenden Vor-Ort-Kontrollen ist die vollständige Checkliste zu verwenden.
- 4.3.4 Unangekündigte nachfolgende Vor-Ort-Kontrollen können auf die 10 % der unangekündigten Kontrollen angerechnet werden.
- 4.3.5 Es ist damit zu rechnen, dass die Ernte- und/oder Handhabungsphase während der Kontrolle bereits abgeschlossen ist/sind. Bei der nachfolgenden Vor-Ort-Kontrolle müssen jedoch einige relevante agronomische Aktivitäten im Betrieb stattfinden.
- 4.3.6 Die bereits bei der Fernkontrolle überprüften Informationen können auch für die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle verwendet werden.
- 4.3.7 Wenn keine Reisebeschränkungen gelten und die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle nicht innerhalb der in 4.3.1 festgelegten Fristen durchgeführt wurde, wird das Zertifikat ausgesetzt und annulliert. (Produzenten, die durch eine Annullierung sanktioniert wurden, dürfen 12 Monate lang nach Inkrafttreten der Annullierung nicht für eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung angenommen werden).
- 4.3.8 Bei einer erfolgreichen nachfolgenden Vor-Ort-Kontrolle kann das Remote-Attribut auf dem Zertifikat gelöscht werden.
- 4.4 Erstzertifikate, die auf der Grundlage von GLOBALG.A.P. Remote ausgestellt werden, gelten erst dann als akkreditierte Zertifikate, wenn die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle abgeschlossen ist (in Bezug auf die Standards, bei denen eine Akkreditierung möglich ist). Wenn das Programm selbst akkreditiert ist, darf das Zertifikat für die Erstkontrolle auf der Grundlage von GLOBALG.A.P. Remote nicht das Logo der Akkreditierungsstelle tragen. Sobald die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle erfolgreich abgeschlossen ist, kann ein neues Zertifikat mit dem Logo der Akkreditierungsstelle ausgestellt werden.

## **5 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI MITTLERER RISIKOKLASSIFIZIERUNG**

- 5.1 Wenn das Zertifikat bereits verlängert wurde, bearbeitet GLOBALG.A.P. Übertragungsanfragen nur, wenn diese von der bisherigen Zertifizierungsstelle kommen, die die Gültigkeit des Zertifikats verlängert hat. Die Übertragung wird erst dann vollzogen, wenn die neue Zertifizierungsstelle die Fernkontrolle abgeschlossen hat und die bisherige Zertifizierungsstelle die Beendigung der Verlängerung beantragt und GLOBALG.A.P. ermächtigt hat, den Produzenten an die neue Zertifizierungsstelle zu übertragen.
- 5.2 Die Zertifizierungsstelle muss bei 5 % der Produzenten mit mittlerer Risikoklasse während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats eine nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle durchführen. Die 5 % gelten pro Zertifikatsinhaber und nicht pro Standard oder Add-on. Die 5 % müssen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden. Bei einer erfolgreichen Vor-Ort-Kontrolle kann das Remote-Attribut auf dem Zertifikat gelöscht werden.
- 5.3 Die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle darf angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden.
- 5.4 Für alle nachfolgenden Vor-Ort-Kontrollen ist die vollständige Checkliste zu verwenden.
- 5.5 Unangekündigte nachfolgende Vor-Ort-Kontrollen können auf die 10 % der unangekündigten Kontrollen angerechnet werden.
- 5.6 Produzenten, bei denen noch keine nachfolgenden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt wurden, haben das Recht, eine Vor-Ort-Kontrolle zu verlangen, wann immer es die Bedingungen erlauben. Bei einer erfolgreichen Vor-Ort-Kontrolle kann das Remote-Attribut auf dem Zertifikat gelöscht werden. Der Produzent erklärt sich damit einverstanden, dass dies zu zusätzlichen Zertifizierungskosten führen kann.

## **6 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN BEI GERINGER RISIKOKLASSIFIZIERUNG**

- 6.1 Der Produzent hat das Recht, eine Vor-Ort-Kontrolle zu verlangen, wann immer es die Bedingungen erlauben. Bei einer erfolgreichen Vor-Ort-Kontrolle kann das Remote-Attribut auf dem Zertifikat gelöscht werden. Der Produzent erklärt sich damit einverstanden, dass dies zu zusätzlichen Zertifizierungskosten führen kann.
- 6.2 Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nachfolgende Vor-Ort-Kontrollen bei Produzenten mit niedriger Risikoklasse durchzuführen.

## **7 GLOBALG.A.P. REMOTE-VERFAHREN FÜR DIE ERWEITERUNG DES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGS**

- 7.1 Das „GLOBALG.A.P. Notfallverfahren zur Zertifikatsverlängerung aufgrund der Coronavirus-Pandemie“ (26. März 2020) erlaubt eine Erweiterung des Zertifizierungsumfangs (das Hinzufügen von neuen Pflanzen) nur dann, wenn die neue Pflanze zur gleichen Pflanzengruppierung gehört (in Bezug auf Ernte und Handhabung) wie die, die bereits im Zertifizierungsumfang inbegriffen ist. GLOBALG.A.P. Remote hingegen bietet Möglichkeiten zur Erweiterung des Zertifizierungsumfangs (Hinzufügen neuer Produkte) von bestehenden Zertifikaten, auch wenn die neuen Produkte nicht zur gleichen Pflanzengruppierung gehören. Wenn der Produzent Inhaber eines gültigen Zertifikats ist, in eine berechnete Risikoklasse eingestuft wurde (siehe 1.9.1) und eine Erweiterung des Zertifizierungsumfangs für das Hinzufügen neuer Produkte beantragt, kann GLOBALG.A.P. Remote genutzt werden, wobei die für die geringe Risikoklassifizierung beschriebenen Regeln einzuhalten sind. Zusätzlich gilt:
  - 7.1.1 Vor der Erweiterung um ein neues Produkt müssen eine vollständige Checkliste ausgefüllt und ein Bericht für dieses/diese neue(n) Produkt(e) erstellt und hochgeladen werden.
  - 7.1.2 Das neue Produkt muss auf dem bestehenden GLOBALG.A.P. Zertifikat unter Angabe des Remote-Attributs eingetragen werden. Das „Gültig bis“-Datum des ursprünglichen Zertifikats bleibt dabei unverändert.

- 7.2 Im Falle des Hinzufügens eines neuen Produktionsstandorts zu einem Produzenten der Option 1 (mehrere Standorte ohne QMS) müssen der/die neue(n) Standort(e) einer Fernkontrolle unterzogen werden, bevor sie in das Zertifikat aufgenommen werden.
- 7.3 Wenn auf einem Zertifikat mit QMS (Option 1 oder Option 2) mehr als 10 % der Produzenten/Standorte und/oder Flächen hinzugefügt oder geändert werden (siehe Allgemeines Regelwerk Teil II, 11 c) und d)), muss die Quadratwurzel der neuen Anzahl von Produzenten/Standorten per Fernkontrolle kontrolliert werden, bevor diese auf dem Zertifikat hinzugefügt werden.
- 7.4 Wenn der Produzent die Fernkontrolle verweigert, kann der Zertifizierungsumfang nicht erweitert werden.
- 7.5 Änderungen im Tätigkeitsbereich von CoC-Unternehmen können zu einer Änderung der Gesamtrisikoklassifizierung des Produzenten führen (z. B. wird ein Handelsunternehmen mit geringer Risikoklasse, das anfängt, Produkte zu kennzeichnen, zu einem Unternehmen mit hoher Risikoklasse).

## **8 ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN FÜR OPTION 2 UND OPTION 1 MEHRERE STANDORTE MIT QMS IN BEZUG AUF GLOBALG.A.P. REMOTE**

- 8.1 Die angekündigte QMS-Kontrolle kann auf Grundlage von GLOBALG.A.P. Remote durchgeführt werden. Dies kann auch jene Verfahren beinhalten, die zentral durch das QMS verwaltet werden, aber auf Mitgliederebene anwendbar sind.
- 8.2 Es gelten die in GLOBALG.A.P. Remote beschriebenen Regeln für Produzenten mit hoher, mittlerer und geringer Risikoklasse.
- 8.3 Die Stichprobengröße für die Mitglieder der Produzentengruppe darf nicht reduziert werden, wie im Allgemeinen Regelwerk V5.2 Teil I, 5.2.3 und Teil III, 5.4.2 festgelegt. Sie ergibt sich weiterhin aus der Quadratwurzel (oder 50 % der Quadratwurzel) der Mitgliederzahl.
- 8.4 Auf Mitgliederebene kann die Vor-Ort-Kontrolle durch GLOBALG.A.P. Remote ersetzt werden.
- 8.5 Die Überwachungskontrolle (bei 50 % der Quadratwurzel der Anzahl der Standorte/Produzenten) kann ebenfalls aus der Ferne durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer nachfolgenden Überwachungskontrolle vor Ort hängt von der Risikoklasse des Zertifikatsinhabers ab (vgl. Abschnitte 4, 5, und 6).
- 8.6 Wenn das QMS-Audit und die Kontrollen der Mitglieder der Produzentengruppe im Rahmen einer erneuten Zertifizierung für den/die Zertifikatsinhaber mit hoher Risikoklasse aus der Ferne durchgeführt wurden (vgl. Abschnitt 4) und wenn der/die Zertifikatsinhaber mit mittlerer Risikoklasse (vgl. Abschnitt 5) für eine nachfolgende Kontrolle ausgewählt wurde(n), können die nachfolgende Vor-Ort-Kontrolle und das nachfolgende Vor-Ort-QMS-Audit mit der Vor-Ort-Überwachungskontrolle kombiniert werden.
- 8.7 Wenn während der Gültigkeitsdauer des GLOBALG.A.P. Remote-Zertifikats keine nachfolgenden Vor-Ort-Kontrollen (bei mittlerer und geringer Risikoklasse – vgl. Abschnitte 5 und 6) durchgeführt wurden, muss das Audit im Rahmen einer erneuten Zertifizierung die volle Quadratwurzel der aktuellen Anzahl der Mitglieder/Standorte umfassen.
- 8.8 Interne Kontrollen können nicht mit GLOBALG.A.P. Remote durchgeführt werden.

## **9 CIPRO UND GLOBALG.A.P. REMOTE**

- 9.1 Die korrekte Umsetzung dieses Verfahrens wird im Rahmen des GLOBALG.A.P. Programms für die Integrität von Zertifizierungen überprüft. Die CIPRO-Bewerter werden die eingehenden Berichte zu den Fernkontrollen intensiv prüfen.

## **ANHANG I. ZUGELASSENE ADD-ONS FÜR GLOBALG.A.P. REMOTE**

Die folgenden Add-ons können mit GLOBALG.A.P. Remote kontrolliert werden.

<b>Name des Add-ons</b>	<b>Programm-ID in der Datenbank</b>
Albert Heijn Protocol for Residues Version 2	109
Food Safety Modernization Act Produce Safety Rule Add-on Version 1.1	258
Food Safety Modernization Act Produce Safety Rule Add-on Version 1.2	267
GLOBALG.A.P. Farm Sustainability Assessment (GG FSA) 2.1	225
GLOBALG.A.P. NON-GM/Ohne Gentechnik Add-on Version 1.0	240
GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern (GRASP) V1.3_July15	180
NURTURE Module Version 11.2	250
Sustainable Program for Irrigation and Groundwater Use (SPRING) Add-on Version 1.1	191
TR 4 Biosecurity Add-on for Bananas V1.0	206